

Erziehungswissenschaft

1. Studienplan

Im Wahlpflichtfach sind mindestens 8 SWS zu belegen.

Folgende Bereiche sind dabei abzudecken:

	SWS
- Einführung in die Erziehungswissenschaft	2
- Anthropologische Grundlagen der Erziehung	2
- Soziale Grundlagen der Erziehung	2
- Erziehung im Unterricht	2

2. Leistungsnachweise

Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

- Erfolgreiche Klausur über die Lehrveranstaltung „Einführung in die Erziehungswissenschaft“
- Ein Leistungsnachweis innerhalb eines Hauptseminars aus einem der drei anderen Bereiche

3. Prüfung

Das Fach wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen

4. Studien- und Prüfungsberatung

In Fragen der Studien- und Prüfungsberatung (z.B. die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den oben genannten Bereichen) ist der Lehrstuhl Erziehungswissenschaft III (Prof. Dr. G. Groth, EO 220, Tel. 292-5281) zuständig.

Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach

Laut Prüfungsordnung § 21(1)3b. ist das Studium eines nichtpsychologischen Wahlpflichtfachs nachzuweisen.

Außer den in der Prüfungsordnung § 22(4) genannten nichtpsychologischen Fächern

- Betriebswirtschaftslehre
 - Erziehungswissenschaft
 - Informatik
 - Mathematik
 - Philosophie
 - Soziologie
- sind zur Zeit außerdem wählbar:
- Allgemeine Linguistik
 - Neurologie
 - Psychiatrie
 - Wirtschaftspädagogik

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich andere Fächer in einer Universität zulassen, sofern sie im Ausbildungs- und Prüfungsumfang den vorgenannten entsprechen. Dabei ist von einem Studienumfang von 8 SWS auszugehen.

Die erforderlichen Leistungsnachweise richten sich nach den Regeln des betreffenden Fachbereiches und werden von den Prüfern im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss geregelt.

Die Prüfung im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach und ggf. die Prüfung im Zusatzfach können frühestens im ersten Semester nach der Diplom-Vorprüfung im Hauptstudium abgelegt werden.

Zusatzfach

Laut Prüfungsordnung § 22 (6) kann sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem weiteren Fach prüfen lassen. Dieses Zusatzfach soll ein psychologisches Fachgebiet sein, das in der Universität vertreten ist und sich nicht mit den Pflichtfächern überlappt. Dabei ist von einem Studienumfang von 8 SWS auszugehen.

Die Prüfungsnote des Zusatzfachs wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (vgl. Prüfungsordnung, § 22 (6)).

Solange ein ausreichendes Lehrangebot besteht, sind zur Zeit wählbar:

- Forensische Schriftuntersuchung
- Verkehrspsychologie

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich andere in einer Universität vertretene Fächer zulassen.

§ 15 Berufspraktische Tätigkeit während des Studiums

1. Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist der Nachweis einer insgesamt sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit bei einer anerkannten Praktikumsstelle unter der Verantwortung eines Diplom-Psychologen erforderlich. Die berufspraktische Tätigkeit kann zusammenhängend abgelegt oder auf bis zu drei Teilpraktika aufgeteilt werden. Sie soll nach bestandener Diplomvorprüfung abgeleistet werden. Ihr Ablauf wird durch eine Praktikumsordnung geregelt.
Steht in der Praktikumsstelle kein Diplom-Psychologe zur Verfügung, muss das Praktikum von einem Diplom-Psychologen an der Universität verantwortlich betreut werden.
Die Praktikumsbescheinigung muss Art und Umfang der bearbeiteten Aufgaben angeben und von dem verantwortlichen Psychologen gezeichnet werden.
2. Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, in dem die ausgeführten Tätigkeiten und gemachten Erfahrungen dargestellt werden. Der Bericht ist von dem zuständigen Fachvertreter und dem Betreuer vor Ort abzuzeichnen.
3. Hinweise zur Gestaltung des Berichts sind bei der Studienberatung erhältlich.
4. Über die Anerkennung von Praktikumsstellen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser erstellt auf Vorschlag der Fachvertreter eine Liste anerkannter Praktikumsstellen.
Ist eine Praktikumsstelle nicht in dieser Liste enthalten, ist die Bestätigung der Anerkennungsfähigkeit vor Antritt des Praktikums einzuholen.
Die Anerkennung von Praktikumsstellen kann der Prüfungsausschuss an die zuständigen Fachvertreter delegieren.
5. Die Anerkennungsfähigkeit von Auslandspraktika ist vor Antritt des Praktikums abzuzichern.
6. Liegt eine praktisch-psychologische Tätigkeit der erforderlichen Art und in vergleichbarem Umfang im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder -ausübung vor, so kann das Praktikum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss erlassen werden.